



MERKBLATT März 2026

Juristische Empfehlung zu Ausschreibungen auf Online-Plattformen

Digitale Tools sind heute fester Bestandteil im Ausschreibungsprozess der Gebäudetechnik. Sie steigern Produktivität und Qualität, senken Fehlerquoten – bringen aber auch juristische Risiken mit sich, etwa beim Umgang mit Geschäftsgeheimnissen auf Online-Plattformen. Häufig stammen Offertdaten von Dritten und dürfen nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden. Dieses Merkblatt richtet sich an Planungs- und Installationsbetriebe und zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie solche Geheimnisse erkannt und geschützt werden können, um rechtliche Verstösse zu vermeiden. Zudem erläutert es die Vorteile des Ausschreibungsprozesses nach Norm SIA 451 im NPK-Format.



Juristische Ausgangslage

Geschäftsgeheimnisse

Darunter sind alle Informationen zu verstehen, die nicht der Öffentlichkeit bekannt sind und an denen der Inhaber dieser Informationen ein Geheimhaltungsinteresse und einen Geheimhaltungswillen hat. Solche Informationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne Weiteres mit anderen Personen oder Unternehmen (inkl. Dienstleister von Online-Plattformen) geteilt werden. In der Ausschreibung sind dies insbesondere: Devisierungen, Kalkulationen, Nettopreise und Pläne. Auch dürfen anvertraute Arbeitsergebnisse nicht selbst verwertet oder Dritten mitgeteilt werden. Diese Pflichten ergeben sich einerseits aus dem Strafgesetzbuch und andererseits aus dem Obligationenrecht und dem Wettbewerbsrecht. Aber auch vertraglich kann man dazu verpflichtet werden, wie beispielsweise durch Artikel 24 Norm SIA 118. Ein Verstoss gegen diese Pflichten kann sowohl zu strafrechtlichen als auch zu privatrechtlichen Konsequenzen führen, die von einer Abmahnung oder Schadensersatzforderung bis zu Freiheitsstrafe oder Geldbusse reichen können.

Im **Strafgesetzbuch** steht zum Geheimnisschutz folgendes:

Art. 162 StGB

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Eine gesetzliche Pflicht zur Bewahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ergibt sich etwa ganz allgemein aus dem **Arbeitsrecht**:

Art. 321a OR

Sorgfalts- und Treuepflicht

4 Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt das **Wettbewerbsrecht** generell die unbefugte Verwertung von fremden Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis handelt:

Art. 5 UWG

Verwertung fremder Leistung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet;
- b. ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist;
- c. das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

Nicht nur das Gesetz schützt gewisse Geheimnisse auf bestimmte Art und Weise, sondern auch mittels Verträgen sichern sich die Inhabervon vertraulichen Informationen (Geheimnisherr) so gut es geht ab, sodass ihre vertraulichen Informationen keinem Dritten bekanntgegeben werden. In der Praxis häufig anzutreffen ist die vertragliche Regelung über die Geheimhaltungspflicht in der **Norm SIA 118**:

Art. 24 Norm SIA 118

Treuepflicht und Urheberrecht

- 1 Alle Akten (wie Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen, Pläne aller Art, Werkzeichnungen und Berechnungen), welche Bauherr, Unternehmer oder deren Beauftragte (z. B. die Bauleitung) einander übergeben, sowie alle Weisungen und Vorschläge bezüglich Projektgestaltung und Bauausführung dürfen vom Empfänger nur im Rahmen des Vertrages verwendet werden; er darf sie weder für eigene Zwecke weiterverwenden noch an unberechtigte Dritte zur Verwendung weitergeben; auch hat er dafür zu sorgen, dass die Unterlagen Dritten nicht zugänglich sind.
- 2 Erhält eine Vertragspartei oder ein von ihr Beauftragter bei der Vorbereitung oder Ausführung des Werkes Kenntnis von Tatsachen, von denen sie oder er weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass die andere Vertragspartei oder ein von ihr Beauftragter sie gegenüber Dritten geheim halten will, so ist sie zu deren Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 3 Vorbehalten bleiben die allgemeinen Pflichten, namentlich aus dem Urheberrechtsgesetz, dem Patentgesetz, dem Designgesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Zwischenfazit

Der Umgang mit erhaltenen Geschäftsgeheimnissen, anvertrauten Arbeitsergebnissen und allgemein mit vertraulichen Informationen verlangt daher höchste Vorsicht.

Praxisbeispiele

1. Dürfen Ausschreibungen und Kalkulationen via SIA-451-Schnittstelle im NPK-KG-Format online zwischen Installationsbetrieb und Planungsbetrieb ausgetauscht werden?

Ja, sofern Sie sichere Schnittstellen und Server verwenden. Solche sind bei suissetec und CRB vorzufinden. Diese sicheren Lösungen befolgen die Normen SIA 451 und SIA 118, welche die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen explizit regeln. Wenn Sie auf die Zertifizierung durch suissetec oder CRB achten, sind Sie auf der sicheren Seite. Die Herausgeber der NPK-Daten, Kalkulationsgrundlagen und Schnittstellen garantieren den sorgsamen Umgang mit Geschäftsgeheimnissen auf ihren Servern.

2. Darf ein Installationsbetrieb Nettopreise von Produkten seiner Lieferanten oder Kalkulationen seiner Submittenten auf Online-Plattformen eingeben?

Grundsätzlich nein. Kundenspezifische Nettopreise sind Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten. Kalkulationen von Submittenten sind Geschäftsgeheimnisse des Submittenten. Dazu sind die ausdrücklichen schriftlichen Zustimmungen der Lieferanten und Submittenten notwendig.

3. Darf ein Installationsbetrieb bzw. Planungsbetrieb erhaltene Ausschreibungsdaten wie z. B. Devisierungen oder Kalkulationen auf Online-Plattformen eingeben?

Grundsätzlich nein. Sowohl Kalkulationen als auch Devisierungen sind Geschäftsgeheimnisse des Installateurs bzw. Planers. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Dienstleister von Online-Plattformen die Daten speichern und/oder auswerten oder weiterverwenden. Gemäss Norm SIA 118 Artikel 24 haben Empfänger dafür zu sorgen, dass die Unterlagen Dritten nicht zugänglich sind. Es sind die schriftlichen Zustimmungen der Planer und Installationsbetriebe notwendig.

4. Darf ein Betrieb suissetec NPK-Daten und KG-Daten auf Online-Servern eingeben?

Nein. Gemäss suissetec AGB dürfen die NPK-KG-Daten ausschliesslich in zertifizierten ERP-Softwarelösungen verwendet werden.

5. Darf ein Planungsbetrieb seine Devisierung auf einer Online-Plattform Dritter eingeben und vom Installationsbetrieb verlangen, dass dieser seine Kalkulation dazu auf dieser Online-Plattform eingeben muss?

Mit Vorbehalt ja. Wenn der Planungsbetrieb garantieren kann, dass die Daten des Online-Plattform-Dienstleisters in keiner Weise verwendet werden und nach Gebrauch gelöscht werden, ist Norm SIA 118 Artikel 24 eingehalten. Gibt der Installationsbetrieb auf der Plattform allerdings Geschäftsgeheimnisse Dritter ein, z. B. Nettopreise von Produkten, oder Preise und Leistungen von Submittenten, braucht er deren schriftliche Zustimmung (siehe Praxisbeispiel Nr. 2).



[ABB. 1] Zertifizierte Schnittstellen bieten Sicherheit beim Datenaustausch.

Empfehlung

suissetec empfiehlt Planern und Installateuren, für Ausschreibung und Kalkulation die offiziellen, zertifizierten Schnittstellen gemäss SIA 451 sowie die Server von CRB, suissetec und IGH zu nutzen. Besonders empfohlen wird die Arbeit im NPK-Format. Diese Systeme ermöglichen durchgängige, digitale und effiziente Prozesse. Gleichzeitig stellen die herausgebenden Verbände sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse und Interessen der Branche gewahrt bleiben.

Werden dennoch digitale Tools von privaten Dienstleistern eingesetzt, ist besondere Vorsicht geboten. Solche Anbieter verfolgen in der Regel kommerzielle Interessen und legen den Fokus primär auf ihre eigene rechtliche Absicherung.

Vor der Nutzung sind daher zwingend die vertraglichen Grundlagen zur Vertraulichkeit zu klären. Der Dienstleister muss transparent darlegen, wie die Daten verarbeitet werden, für welche Modelle sie verwendet werden und wie deren Sicherheit gewährleistet ist.

Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem suissetec Rechtsdienst. Erst wenn mit sämtlichen Beteiligten – darunter Lieferanten, Submittenten, Planer sowie Betreiber von Online-Plattformen – verbindliche Geheimhaltungsvereinbarungen getroffen wurden, dürfen vertrauliche Informationen über solche Systeme bearbeitet werden.

Installations- und Planungsbetrieben wird empfohlen, ihre Mitarbeitenden gezielt im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen zu schulen und zu instruieren. Ziel ist, ein klares Verständnis dafür zu schaffen, welche Informationen wie geschützt werden müssen und wem sie – wenn überhaupt – weitergegeben werden dürfen.

Die Eingabe vertraulicher Daten auf Online-Plattformen von Drittanbietern darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung erfolgen. Zudem sind geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass fremde Informationen ausreichend geschützt und für Dritte nicht zugänglich sind.

Weitere Informationen

- SIA, Norm 451 «Schnittstelle für einen standardisierten Datenaustausch im Bau Text» (Version 2026)
- SIA, Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»

Hinweis

Bei der Anwendung dieses Merkblatts sind die konkreten Umstände sowie das Fachwissen zu berücksichtigen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Auskünfte

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen die Abteilung Recht von suissetec gerne zur Verfügung: +41 43 244 73 00, info@suissetec.ch

Autoren

Dieses Merkblatt (Text und Grafiken) wurde durch die Departemente TBA und Recht von suissetec erstellt.

Dieses Merkblatt wurde überreicht durch: